

Richtlinien der Gemeinde Rehlingen-Siersburg zur Gewährung einer Zuwendung zur Entsorgung von Windeln

1. Ziel der Förderung

Um finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Windelentsorgung zu mindern, werden entsprechende Zuwendungen gewährt:

- Babywindeln

Voraussetzungen zur Antragsbewilligung sind:

- dass die Kleinkinder, für die die Zuwendung beantragt wird, in Rehlingen-Siersburg wohnen und polizeilich gemeldet sind (Hauptwohnsitz)
- dass die Kinder im Kalenderjahr, für das die Förderung gewährt werden soll, nicht älter als 3 Jahre alt waren

Die jährliche Zuwendung beträgt pauschal 50,00 Euro und wird ab dem ersten Kind unter 3 Jahren gewährt.

- Inkontinenzwindeln

Voraussetzungen zur Antragsbewilligung sind:

- dass die Personen, für die die Zuwendung beantragt wird, in Rehlingen-Siersburg wohnen und polizeilich gemeldet sind (Hauptwohnsitz).
- dass durch eine ärztliche Bescheinigung (Attest) die Inkontinenz und der Zeitpunkt, seit der sie besteht, nachgewiesen werden. Die Einreichung eines Dauerattests ist möglich.

Die jährliche Zuwendung beträgt pauschal 50,00 Euro.

Für Pflegeeinrichtungen und Altenheime wird die Förderung nicht gewährt. Personen, die in Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen wohnen, sind ebenfalls von der Zuwendung ausgeschlossen.

2. Evtl. Ummeldung des Müllgefäßes

Die Kosten einer evtl. vom Antragsteller vorgenommenen Ummeldung des Müllgefäßes werden von der Gemeinde getragen.

3. Antragsverfahren

Der Zuschuss wird erstmals ab 01.07.2009 gewährt. Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag mittels eines entsprechenden Vordrucks gewährt. Der Zuschuss ist erstmals für den Kalendermonat zu zahlen, in der die Antragstellung erfolgt ist.

Der Antrag für eine Zuwendung zur Entsorgung für Babywindeln ist einmalig zu stellen und gilt für die gesamte Zeit bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Für jedes Kind ist ein getrennter Antrag zu stellen.

Der Antrag für eine Zuwendung zur Entsorgung für Inkontinenzwindeln ist jährlich neu zu stellen.

4. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Anträge.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tag der Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Rehlingen-Siersburg in Kraft.

Rehlingen-Siersburg, 16.04.2009

Der Bürgermeister